

Zulassungsrichtlinien für die Weinheimer Kerwe

I. Volksfestfläche, Veranstaltungszeit, Veranstaltungszweck

1. Die Stadt Weinheim veranstaltet auf den dafür bestimmten Flächen jährlich die Weinheimer Kerwe.
2. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Die Weinheimer Kerwe dient ebenso der Präsentation von Vereinen und Gaststätten aus dem gesamten Stadtgebiet Weinheim.
3. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen. Die einzelnen Branchen werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr festgelegt.

II. Bewerbung

Die Veranstaltung wird im Fachblatt „Der Komet“ jeweils im Monat September für das folgende Jahr ausgeschrieben.

III. Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren

1. Folgende Bewerbungen können aus nachstehenden Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden:
 - 1.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen (Maßgeblich ist der Eingangstempel der Stadt Weinheim) und Sammelbewerbungen.
 - 1.2 Unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen mit falschen Angaben.
 - 1.3 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z.B. Eigentumsverhältnisse).
 - 1.4 Geschäfte und Stände mit sehr hohem elektrischen Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz der Plätze die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.
 - 1.5 Geschäfte und Stände, bei denen in den Vorjahren die elektrische Ausstattung nicht dem durchschnittlichen Stand der Technik entsprochen hat.

2. Folgende Bewerbungen sind vom Vergabeverfahren auszuschließen:
 - 2.1 Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen, auch außerhalb Weinheims, als unzuverlässig erwiesen haben. Insbesondere gilt dies bei Verstößen gegen die Satzung für die Weinheimer Kerwe, die Zulassungsbedingungen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Stadt.
 - 2.2 Bewerber, die - auch außerhalb Weinheims - grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen verursacht haben.
 - 2.3 Bewerber, bei denen die Lebensmittelüberwachungsbehörde bei vorausgegangenen Veranstaltungen - auch außerhalb Weinheims - grob fahrlässig oder vorsätzliche herbeigeführte Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt haben, denen vom Bewerber nicht abgeholfen wurde.

IV. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber an Veranstaltungszweck, Gestaltungsvorstellungen und den räumlichen Gegebenheiten der Straßeneinrichtung der historischen Altstadt im Veranstaltungsbereich.
2. Bewerbungen von Vereinen aus dem Gebiet der Stadt Weinheim und von Gaststätten aus dem Gebiet der Stadt Weinheim, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.
3. Die Geschäfte sollen in Größe und Gestaltung dem vorgegebenen städtebaulichen Rahmen der historischen Fachwerkalstadt entsprechen.
4. Bei der Vergabe der Plätze werden sowohl langjährig bekannte, bewährte und attraktive Beschicker als auch neue Beschicker berücksichtigt. Der Verteilermaßstab orientiert sich nach der aktuellen Rechtsprechung. Als Orientierungsrahmen gilt ein Verhältnis von ca. 80 % langjährig bekannte, bewährte und attraktive Beschicker, 20% Neubeschicker, für den Gesamtbereich. Hiervon kann im Interesse des Gesamterscheinungsbildes abgewichen werden.
5. Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, dessen Betrieb wegen seiner optischen Gestaltung, seines Pflegezustandes oder seines Warenangebotes – wenn auch geringfügig – attraktiver ist.
6. Erscheint das Angebot mehrerer Bewerber, insbesondere bei Fahrgeschäften, die eine große Grundfläche benötigen, gleichwertig, kann der Platz jährlich abwechselnd diesen Bewerbern zugewiesen werden. Dabei sind alle gleichwertigen Angebote zu berücksichtigen.

7. Jeder Beschicker, auch Vereine oder Gaststätten nach Ziff. 2, kann nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Eventuelle weitere Geschäfte auf Privatgelände im Festbereich sind hiervon nicht betroffen.
8. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann die Stadt diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäft nach Art und Größe passen, vergeben.

V. Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt unter Angabe des zugelassenen Warensortiments, durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
2. Der zugelassene Bewerber hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes; auch dann nicht, wenn ihm seit Jahren derselbe Standplatz zugewiesen war.
3. Geschäfte und Stände, die Speisen und Getränke abgeben, müssen Mehrwegbehältnisse verwenden. Ausnahmen hiervon (essbare Unterlagen, unbeschichtete leicht verrottende Pappe) bedürfen der Einzelgenehmigung.

VI. Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung des Geschäftes.
2. Bei Änderung der Ausmaße des Betriebes.
3. Bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme.
4. Bei einer elektrischen Ausrüstung, die nicht dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen entspricht.
5. Bei Änderung des in der Bewerbung angegebenen Sortiments.
6. Bei
 - 6.1 Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen,
 - 6.2 Verstoß gegen
 - 6.2.1 die Zulassungsbedingungen,
 - 6.2.2 gesetzliche Bestimmungen,
 - 6.2.3 Anordnungen der Stadt während der laufenden Veranstaltungen und Aufbauzeit,

- 6.3 nicht fristgerechter Zahlung des Platzentgeltes und anderer mit der Teilnahme in Zusammenhang stehender Gebühren für eventuell notwendige Erlaubnisse.
7. Bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.
 8. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse.
 9. Wenn das Geschäft bei Beginn der Veranstaltung oder während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird.
 10. Bei Verwendung von Einweggeschirr ohne ausdrückliche ausnahmsweise Zulassung.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, den 16.05.2024

Der Oberbürgermeister